



TOP 15

Finanzielle Unterstützung von neuen Gemeindeformen und die Förderung Neuer Aufbrüche

Bericht des Strukturausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 22. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Dem Strukturausschuss wurden zum Thema neue Gemeindeformen unterschiedliche Anträge zur Bearbeitung zugewiesen, die im Zusammenhang zu sehen sind:

Antrag Nr. 32/14: Innovative missionarische Strukturen

Antrag Nr. 24/14: Personalplanung und Strukturen

Antrag Nr. 08/15: Finanzielle Unterstützung von neuen Gemeindeformen und die Förderung Neuer Aufbrüche

Antrag Nr. 27/14: Adäquate Einbindung nichtparochialer Aufbruchsinitiativen und Gemeindeformen in die Landeskirche

Antrag Nr. 34/14: Freiräume für Kirchenbezirke zur Unterstützung neuer Gemeindeformen

Antrag Nr. 32/14: Innovative missionarische Strukturen

Antrag Nr. 07/15: Einrichtung eines Strukturfonds

Der Zusammenhang dieser verschiedenen Anträge hat nach ersten Beratung dazu geführt, dass der Theologische Ausschuss zusammen mit dem Strukturausschuss und Vertreterinnen und Vertreter des Oberkirchenrates einen gemeinsamen Studientag ansetzten. Ziel war dabei, inhaltliche Annäherungen zu ermöglichen, und erste Antragsgebundene Schritte zu empfehlen.

Nun haben sich in der Diskussion zwei Schwerpunkte herauskristallisiert: Zum einen drängen bereits bestehende Initiativen und Gemeindeformen nach Unterstützung in finanzieller und personeller Hinsicht. Hier zeigt sich, dass Kirchenbezirke und Kirchengemeinden schon heute dringend finanzielle Unterstützung zur Förderung brauchen. Die im Antrag benannten Summen, sollen den Kirchenbezirken jedoch auch einen Anreiz bieten, sich durch den Wandel und den Pfarrplan nicht nur auf sich selbst zu konzentrieren, sondern neue Formen von Kirche bewusst im Blick zu behalten und zu fördern.

Zum anderen werden strukturelle, und somit auch juristische Fragestellungen zu klären sein. Hier ist insbesondere die Frage, wie der Paragraph 56c nach unserer KGO ergänzt werden kann. Der Strukturausschuss diskutiert darüber, wie Gemeindeformen auf Kirchenbezirksebene angebunden werden könnten, und nicht nur auf Kirchengemeindeebene. Dieser Punkt befindet sich noch in einer offenen Diskussion, muss jedoch noch geklärt werden.

Der finanzielle Handlungsbedarf im Horizont dieser Anträge ist jedoch schon heute derart dringend, dass der Strukturausschuss sich mit dem Antrag Nr. 08/15 intensiver beschäftigt hat. Der Antrag enthält zwei Schwerpunkte: Bereitstellung von Finanzmittel und Bereitstellung von Personalressourcen.

Im Hinblick auf die personale Förderung hat der Strukturausschuss folgendes in seinen letzten Sitzungen beschlossen:

Erstens:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne des Antrags Nr. 08/15 in der Pfarrplanung bis zu fünf Bewegliche Pfarrstellen zur Umsetzung und Erprobung neuer innovativer Gemeindeformen und -strukturen vorzusehen.

Dieser Beschluss erging einmütig, bei zwei Enthaltungen an den Oberkirchenrat. Er bedarf keiner synodaler Zustimmung aus dem Plenum, da die beweglichen Stellen nicht dem Pfarrplan unterliegen. Gleichzeitig erinnert der Strukturausschuss den OKR an dieser Stelle öffentlich, dass diese fünf Stellen im Rahmen der beweglichen Pfarrstellen auch umgesetzt werden sollen.

Zweitens:

Der Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob im Sinne des Antrags Nr. 33/16 fünf Stellen im Sicherungs-, Entlastungs- und Flexibilisierungspaket (Teilpaket 3) im Sinne des Antrags Nr. 08/15 für neue Gemeindeformen vorgesehen werden können, z. B. mit einer Finanzierung aus dem landeskirchlichen Haushalt. Der Ausschuss für Bildung und Jugend wird um eine Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss für Bildung und Jugend hat daraufhin dringend von einer Festlegung eines Stellenkontingentes im Rahmen des Flexibilisierungspaketes abgeraten. Dies würde dem Grundanliegen der Flexibilisierung widersprechen. Gleichzeitig könne das Anliegen des Antrages 08/15 selbstverständlich auch dort verortet werden.

Der Strukturausschuss folgt diesem Vorschlag, und legt somit im Rahmen der Beschlüsse zum Flexibilisierungspaketes III Wert darauf, dass dieses personale Anliegen dort ebenfalls inhaltlich verankert wird.

Nun nochmals einen Blick auf den finanziellen Handlungsbedarf:

Der Strukturausschuss hat diesbezüglich dem Finanzausschuss folgende Beschlussfassung mehrheitlich vorgelegt:

Die Landessynode spricht nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze die Empfehlung aus, in jedem Kirchenbezirk den jeweiligen anteiligen Verteilbetrag aus 1,5 Mio. € besonders an Kirchengemeinden und Initiativen für innovatives Handeln zuzuweisen, insbesondere für die Förderung Neuer Aufbrüche in bestehenden Gemeindeformen oder auf Kirchenbezirksebene und für die Begleitung neu entstehender Gemeindeformen.

Der Finanzausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt beraten und wird der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vorlegen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Verteilbetrag an die Kirchenbezirke ab 2017 um 1,5 Mio. € zu erhöhen und eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichs-rücklage vorzusehen, bis insgesamt 10 Mio. € ausgeschüttet sind

Die Landessynode spricht nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze die Empfehlung aus, in jedem Kirchenbezirk den jeweiligen anteiligen Verteilbetrag aus 1,5 Mio. € besonders an Kirchengemeinden und Initiativen für innovatives Handeln zuzuweisen, unter anderem für die Förderung Neuer Aufbrüche.

Somit folgt der Finanzausschuss zwar dem Willen der Mittelzuweisung, die schon im Jahr 2017 erfolgen soll. Der Beschlussvorschlag unterscheidet sich jedoch deutlich in der inhaltlich formulierten Zielsetzung des Strukturausschusses, welche sich aus dem Studientag und weiteren Beratungen ergeben hat.

Vorsitzender des Strukturausschusses, Matthias Hanßmann